

Richtlinien für den Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegegruppen und Kindertagespflege

Beschluss des Rates vom 27.06.2008

1. Zuwendungszweck

Ziel des Zuschusses ist es, analog dem Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegegruppen und Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Bielefeld entsprechend zu fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern an der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegegruppen.

Als bedürftig anzusehen sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der Zahlung des Elternbeitrages nach der Elternbeitragsatzung der Stadt Bielefeld zu Beginn des Kindergartenjahres befreit sind.

Sollte die Beitragsfreiheit zu Beginn des Kindergartenjahres durch aktuellen Elternbeitragsbescheid noch nicht nachgewiesen werden können, liegt Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie für Kinder vor,

- deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 6a BKGG (Kinderzuschlag) beziehen
- oder deren Elternbeiträge für die Pflegekinder vom zuständigen Jugendamt übernommen werden.

Stichtag für die Feststellung der Bedürftigkeit ist in diesen Fällen jeweils der Monat Juni des vorhergehenden Kindergartenjahres, damit das Verpflegungsentgelt bereits zum 01.08. ermäßigt werden kann.

Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Richtlinie sind die Beitragspflichtigen nach der Elternbeitragsatzung (Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Kindertageseinrichtungen nach Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz), Tagespflegegruppen oder Tagesmütter und -väter.

Die Träger können das Verfahren (Antrag, Abrechnung etc.) auf die einzelne Einrichtung delegieren. Die Träger leiten die Zuschüsse an ihre mit der Organisation der Verpflegung beauftragten Einrichtungen weiter.

Die Zuschüsse sind ausschließlich für die bereitgestellte Mittagsverpflegung zu verwenden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig (z. B. Auszahlung an Erziehungsberechtigte).

Die monatlichen von den Erziehungsberechtigten zu zahlenden Verpflegungsentgelte sind um den Zuschussbetrag entsprechend dieser Richtlinie zu reduzieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Formloser Antrag und Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Offenlegung der Bedürftigkeit durch Vorlage der Unterlagen beim Träger der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegegruppe oder Kindertagespflege,
- b) Bedürftigkeit der geförderten Kinder auf der Grundlage der nach Ziffer 2 vorzulegenden Unterlagen der Erziehungsberechtigten, die diese dem Träger im Original vorzulegen haben und vom Träger in Kopie aufzubewahren sind,
- c) regelmäßige Teilnahme der Kinder an der Mittagsverpflegung in der Regel an wöchentlich fünf Tagen (bei anteiliger Teilnahme kann der Zuschuss nur anteilig gezahlt werden).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Maßnahmenförderung gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegegruppe

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung durch Jahresbetrag (ggf. anteilig) bezogen auf das Kindergartenjahr

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Förderung der Mittagsverpflegung sind monatliche Ausgaben in Höhe von max. 50,00 € je Kind, also jährlich max. 600,00 €. Davon übernimmt die Stadt Bielefeld einen Betrag von monatlich max. 30,00 € (jährlich max. 360,00 €) pro bedürftigem Kind. Bei einem geringeren Verpflegungsentgelt ist dieser Betrag die Grundlage für die Förderung.

Die Dauer der üblichen Schließungszeiten (z.B. während der Ferien) sowie die Höhe der vom Träger tatsächlich berechneten Mittagsverpflegung haben keine Auswirkung auf den Zuschuss der Stadt.

Der Betrag für die Grundlage der Förderung und für den Eigenanteil gehen von 5 Tagen Mittagsverpflegung wöchentlich aus. Bei anteiliger Inanspruchnahme sind Zuschuss und Eigenanteil entsprechend zu berechnen.

5.5 Eigenanteile

Der Eigenanteil der Erziehungsberechtigten beträgt monatlich mindestens 20,00 € (jährlich 240,00 €) und ist von den Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegegruppe oder Kindertagespflege zu zahlen.

Ist das Verpflegungsentgelt niedriger als 50,00 €, führt dies nicht zu einem geringeren Eigenanteil der Erziehungsberechtigten. Ist das Entgelt höher, erhöht sich der von den Erziehungsberechtigten zu zahlende Eigenanteil entsprechend.

Wird die Mittagsverpflegung (z.B. aufgrund Krankheit etc.) nicht in Anspruch genommen, darf nur der Eigenanteil an die Erziehungsberechtigten erstattet werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind vom Träger der Kindertageseinrichtung oder -pflege bei der Stadt Bielefeld, Amt für Jugend und Familie –Jugendamt–, für das jeweilige Kindergartenjahr schriftlich möglichst bis zum Beginn des Kindergartenjahres, spätestens bis zum 30.9., zu stellen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt gegenüber dem Träger, bei Kindertageseinrichtungen für alle in seiner Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen.

6.3 Bemessung des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der zum 01.09. an der Mittagsverpflegung teilnehmenden bedürftigen Kinder.

Der Zuschuss wird mit der Quartalszahlung zum 15.02. angepasst, wenn die Zahl der bedürftigen Kinder, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen, sich verändert hat und der Träger eine Zahlungsänderung bis zum 31.12. beantragt. Eine Nachzahlung erfolgt vom Beginn des Kindergartenjahres an, es sei denn die Bedürftigkeit ist später eingetreten oder das Kind nimmt erst nach dem Beginn des Kindergartenjahres an der Mittagsverpflegung teil.

6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung ohne besondere Anforderung entsprechend dem Antrag quartalsweise zum 15.09. - wenn der Antrag rechtzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres vorlag -, 15.11., 15.02., 15.05.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Ablauf des Kindergartenjahres teilt der Träger schriftlich die Zahl der bedürftigen Kinder, die regelmäßig an der Mittagsverpflegung teilgenommen haben, getrennt nach der Zahl der Monate, ggf. auch nach Tagen/Woche, mit. Der Träger bestätigt mit dem Verwendungsnachweis, dass bei ihm Kopien zum Nachweis der Bedürftigkeit vorliegen. Evtl. überzahlte Beträge sind zu erstatten.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.10. des Folgekindergartenjahres vorzulegen. Auf Anforderung der Stadt Bielefeld sind prüfungsfähige Unterlagen (Kopien der vorgelegten Originalbelege) zu übersenden oder für eine Prüfung vor Ort

vorzuhalten. Die Belege sind beim Träger 5 Jahre nach Ablauf des Kindergartenjahres aufzubewahren.

7. **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.08.2008 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.07.2010.